

Geschäftsordnung des Departments Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

Aufgrund von § 72 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Universität Regensburg (GrO) und § 5 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung des Departments Information Systems (Wirtschaftsinformatik) gibt sich die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsordnung. Unbeschadet dessen gelten §§ 70 ff. GrO.

§ 1 Ladung und Sitzungsfrequenz

(1) ¹Die Ladungsfrist zu Sitzungen der Mitgliederversammlung beträgt eine Woche. ²Der Ladung ist eine Tagesordnung sowie die zugehörigen Unterlagen beizufügen. ³Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. ⁴Die Ladung von Gästen zu Mitgliederversammlungen erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Gremiums.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen. ²In einem Semester sollen mindestens zwei Sitzungen der Mitgliederversammlung stattfinden, die auch in elektronischer Form abgehalten werden können. ³Sitzungen der Mitgliederversammlung können auch während der vorlesungsfreien Zeit einberufen und durchgeführt werden.

§ 2 Abstimmungen

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt. ²Stimmrechtsübertragungen sind bei Abwesenheit innerhalb der eigenen Mitgliedergruppe für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. Ein Mitglied kann dabei gleichzeitig nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ³Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Bestimmungen zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 5 Satz 2 der Ordnung des Departments für Information Systems bleiben unberührt.

(2) ¹Abstimmungen sind auch im Umlaufverfahren gestattet. ²Für die Abstimmung im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist von mindestens einer Woche vorzusehen. ³Wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte dem Umlaufverfahren innerhalb der Frist widerspricht, kommt kein Beschluss zustande. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufverfahren den Mitgliedern der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Abstimmungsfrist unmittelbar per E-Mail bekannt.

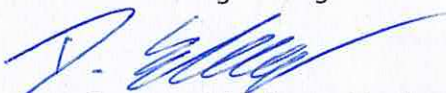
§ 3 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Departments Information Systems der Universität Regensburg vom 13.11.2023.

Regensburg, den 13.11.2023

Universität Regensburg



Prof. Dr. Daniel Schnurr, Vorsitzender